



Angehörige von Tötungsdelikten = "Mit-Opfer" (H.-J. Schneider, M. Kilchling, BV ANUAS e.V.)

- Anerkennung der "Mit-Opfer" als vulnerable Gruppe - konkrete gesetzliche Benennung und aktive Umsetzung national
- Vollinhaltliche Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/29/EU
- Gleichbehandlung mit Terrorismusopfern und Katastrophenfällen
- Verhinderung von rechtsverkürzenden Missinterpretationen im Umgang mit "Mit-Opfern"
- individuelle Beachtung der Wünsche und Bedürfnisse * freie Wahl der Opferhilfen und weiteren Angebote für Betroffene
- Beachtung kultureller Unterschiede * Werte * Normen

<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Aufwertung der Angehörigen als originäre Opfergruppe (gemäß den Vorgaben der EU-RL) - Strafprozessualer "Verletzten"-Begriff: Differenzierung in "Verletzte" und "Gleichgestellte" führt zu (nicht intendierten) Rechtsverkürzungen für Angehörige - Praxisferne konzeptionelle Ausrichtung des Opferschutzes auf das Strafverfahren * häufig können Ansprüche nur auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden * Opfer im Zivilprozess weitgehend schutzlos gestellt - Erhebliches Kostenrisiko für "Mit-Opfer" - Besondere Probleme für Opfer im bzw. aus dem Ausland (sog. "cross-border-victims") - Recht auf restorative Angebote * nicht beschränkt auf "TOA" i.e.S. * auch bei Konflikten mit Behörden - Informations- und Auskunftsrechte 	<ul style="list-style-type: none"> - § 145 SGB III - § 167 SGB IX - § 20 SGB V primäre Prävention und Gesundheitsförderung - Erweiterung des Leitfadens der Selbsthilfe * Anerkennung der Grenzen der Selbsthilfe - SGB XIV "Soziale Entschädigung" - Gleichstellung wie bei Angehörigen bei Terror- und Katastrophenopfern - keine spezialisierten Reha-Einrichtungen der Rententräger und Krankenkassen in Deutschland zur Problematik - Grundgesetz der BRD - Artikel 1, Abs. 1 und dem Artikel 3, Abs. 1 - UN-Behindertenrechtskonvention 	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzungsfehler durch Ermittler/Mediziner - Tötungsdelikt Suizid - unklare Kategorie - "zweifelhafter Suizid" - mangelnde Ausbildung der Ermittler - zu schnelles Fokussieren auf eine bestimmte Person, ohne Ermittlung in alle Richtungen - Mißachtung der Grundregeln eines Ermittlungsverfahrens - zu schnelles Festlegen auf einen bestimmten Sachverhalt, ohne weitere Prüfung - Jeder Sachverhalt ist singulär, deshalb ... abzuleitende Maßnahmen sind es ebenfalls
---	--	---

Lösungsvorschläge:

Unterausschuss Bundestag zur Prüfung und Lösung der Probleme * Zusammenarbeit Betroffenen- und Fachkompetenz * Umfangreiche Schulungen der Fachkompetenzen * Forschungsauftrag soziale, psychische und körperliche Auswirkungen nach einer tödlichen Gewalttat * Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit Opferhilfeeinrichtungen * Erweiterung der Aufgabengebiete der bundesweiten Opferbeauftragten

1. Rechtliche Gleichstellung Angehöriger mit Primäropfern

Der rechtliche Status von Angehörigen unmittelbar betroffener Opfer ist in Deutschland nach wie vor unzureichend. Dabei sind die Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, weithin anerkannt. Das gilt insbesondere für Familienangehörige Getöteter. Der Pionier der deutschen Viktimologie Hans-Joachim Schneider hat bereits in den frühen 1990er Jahren darauf hingewiesen, dass Angehörige häufig ebenso gravierende Traumatisierungen und weitere psychologische Schädigungen davontragen wie die unmittelbar betroffenen – direkten – Opfer; mitunter leiden sie sogar stärker. Er hat sie daher zutreffend als „**Mit-Opfer**“ bezeichnet.³

Dieser Ansatz wurde in der EU-Richtlinie 2012/19/EU ausdrücklich aufgegriffen:

- Gemäß Art. 2 Nr. 1a (ii) der RL **sind Opfer** – neben der direkt betroffenen Person gem. Art. 2 Nr. 1a (i) – **auch Familienangehörige** einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben. Ergänzend definiert Art. 2 Nr. 1b sodann den **Kreis der Familienangehörigen**: der Ehepartner des Opfers, die Person, die mit dem Opfer stabil und dauerhaft in einer festen intimen Lebensgemeinschaft zusammenlebt und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führt, sowie die Angehörigen in direkter Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten des Opfers.

Diese Definition ist von den Mitgliedsstaaten zwingend im nationalen Recht umzusetzen. Die EU-Kommission betont in ihrem Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU in den Mitgliedsstaaten die besondere Bedeutung der Begriffsbestimmung von „Opfer“ und rügt die unzureichende Umsetzung in zahlreichen Mitgliedsstaaten.⁴

- Entweder fehlt die Begriffsbestimmung von „Opfer“ gänzlich oder **es wurde nicht präzisiert, dass Familienangehörige** eines verstorbenen Opfers **als Opfer einzustufen sind**. Dadurch werden die Rechte dieser Familienangehörigen eingeschränkt.⁵

Ergänzend können hierzu auch die Guidelines des Europarates zu den neugefassten Opferrechtsempfehlungen CM/Rec(2023)2⁶ herangezogen werden:

- “The Recommendation reads that ‘family members or relatives of victims whose death was directly caused by a criminal offence are also considered **to be direct victims**’. This demarcation is also used in the EU Victim Directive [...], providing

³ H.-J. Schneider: Viktimologie, in: Sieverts/Schneider (Hg.), Handwörterbuch der Kriminologie Bd. 5, Berlin 1991, S. 405ff., 406. Siehe dazu auch M. Kilchling: Opferinteressen und Strafverfolgung, Freiburg i.Br. 1995.

⁴ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/J (COM/2020/188 final), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0188>.

⁵ EU-Kommission, Evaluationsbericht, aaO., S. 4.

⁶ Recommendation CM/Rec(2023)2 of the Committee of Ministers to member States on rights, services and support for victims of crime, adopted by the Committee of Ministers on 15 March 2023 at the 1460th meeting of the Ministers' Deputies.

States fewer discretionary powers in deciding whether or not to vest family members of deceased persons with rights.”⁷ Kurz zusammengefasst: ungeachtet ihrer phänomenologischen Kategorisierung als indirekte Opfer sind **Angehörige rechtlich als direkte Opfer zu behandeln**.

Das Europäische Parlament hat diesen Punkt ebenfalls aufgegriffen und rügt die unterschiedliche Definitionspraxis der Mitgliedstaaten bei zentralen Begriffen:

- **Am stärksten schlagen hierbei Unterschiede bei der Begriffsbestimmung von „Opfer“ zu Buche**, die mit sich bringen, dass sich der Begriff je nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterschiedlich weit erstreckt, beispielsweise auf Familienangehörige.⁸

In Anbetracht dieser Kritik bedarf auch die deutsche Regelung in § 373b StPO einer entsprechenden Anpassung. Zwar ist der Wortlaut ist – scheinbar – weitgehend an den Wortlaut der Richtlinie angelehnt. In den Empfehlungen zur Umsetzung der Richtlinie hatte die Kommission den Mitgliedsstaaten allerdings explizit empfohlen, nicht an ihren bisherigen Definitionen festzuhalten, sondern die EU-Definition quasi eins zu eins zu übernehmen.⁹ Dessen ungeachtet hielt der Gesetzgeber an dem traditionellen deutschen Verletztenbegriff fest; die indirekten Opfer (Familienangehörige im Sinne der EU-Richtlinie) sind formal jedoch *gerade nicht* als „Verletzte“ definiert, sondern diesen lediglich „gleichgestellt“ (§ 373b Abs. 2). Damit wird ihnen implizit die eigene, in der viktimologischen, psychologischen und traumatologischen Forschung vielfach bestätigte *originäre Verletzteneigenschaft aberkannt*. Die Folgen dieser formalen Differenzierung sind weitreichend. ANUAS weist regelmäßig auf die praktischen Konsequenzen für Angehörige als Mit-Opfer hin.

- Die fehlende Anerkennung betrifft u.a. die fehlende Unterstützung bei grenzübergreifenden Fällen, keine adäquate anwaltliche Betreuung bei gleichzeitig hohem Kostenaufwand (bislang sind in der Praxis Anwälte für Strafrecht die einzige Anlaufstelle), Überforderung vieler Anwälte und Opferhilfeeinrichtungen im Umgang mit und der Beratung von Mit-Opfern in Fällen von Tötungsdelikten, Hürden bei der staatlichen Opferentschädigung, Mitteln, Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Schockschäden, verweigerte Zulassung zu Täter-Opfer-Ausgleich und eine Verkürzung der Möglichkeiten zur Wiedergutmachung. Alle hier aufgeführten Probleme sind direkte oder indirekte Folgen der bislang fehlenden vollständigen formalen Gleichstellung von Mit-Opfern mit überlebenden Opfern.

Die bisherige Regelung muss daher aus inhaltlichen wie auch aus europarechtlichen Gründen zwingend überarbeitet werden, und sei es nur durch eine redaktionelle

⁷ European Committee on Crime Problems (CDPC), Explanatory memorandum on Recommendation CM/Rec(2023)2 of the Committee of Ministers to member States on rights, services and support for victims of crime, CM(2023)3-add4final vom 15.03.2023, Abs. 32.

⁸ Europäisches Parlament, Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vom 14.5.2018, A8-0168/2018, www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0168_DE.html.

⁹ Europäische Kommission, DG Justice Guidance Document related to the transposition and implementation of Directive 2012/29/EU, Ares(2013)3763804 – 19/12/2013, S. 11.

Klarstellung, um bisherige Fehlinterpretationen auszuräumen. Ein in diesem Sinne novellierter § 373b StPO sollte wie folgt formuliert sein (Änderungen/Ergänzungen farblich markiert):

§ 373b – Begriff *der* Verletzten

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verletzte diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben.

(2) *Verletzte* im Sinne des Absatzes 1 *sind auch*

1. Ehegatten oder Lebenspartner,
2. in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebensgefährten,
3. Verwandte in gerader Linie,
4. Geschwister und
5. Unterhaltsberechtignte

einer Person, deren Tod eine direkte Folge der Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, gewesen ist. *Verletzte nach den Absätzen (1) und (2) haben dieselben Rechte.*

Durch die Verwendung der Mehrzahl und der Worte „sind“ und „haben“ wird der gesetzgeberische Wille zu einer Gleichbehandlung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Einschränkenden Auslegungen durch die Gerichte – wie auf der Basis der aktuellen Gesetzesfassung – wird damit der Boden entzogen.

Jenseits der einfachen redaktionellen Änderung könnte sich die Novellierung des Abs. 2 alternativ auch an dem Vorbild des § 2 SGB XIV orientieren und die Kategorisierung der Mit-Opfer nach Angehörigen, Hinterbliebenen und Nahestehenden vorsehen.

2. Erweiterung des Opferschutzes jenseits des Strafverfahrensrechtes

Ein evidenten systematisches Defizit der bislang implementierten Opferschutzkonzepte ist ihre **Fokussierung auf das Strafverfahren**. Das gilt für das nationale ebenso wie für das europäische Recht. Dabei bleibt freilich außer Acht, dass heutzutage nur noch eine Minderheit aller staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren überhaupt in einen Strafprozess mündet. Die Mehrzahl der Verfahren wird vorzeitig eingestellt. Diese Praxis ist in Deutschland besonders ausgeprägt.

- Nach Daten der Universität Konstanz wurden 2015 lediglich ein Drittel sämtlicher aufgeklärten und anklagefähigen Straftaten tatsächlich auch angeklagt (32 %), nur in einem Viertel kam es auch zu einer Verurteilung des oder der Beschuldigten (26 %).¹⁰

In allen diesen Fällen ist das **Opfer**, wenn es seine Ansprüche gegen den Täter geltend machen will, auf den Zivilrechtsweg angewiesen. Gegebenenfalls muss es staatliche Opferentschädigung beantragen, was aufwändig ist und in Anbetracht der restriktiven Bewilligungspraxis durch die bislang zuständigen Versorgungsämter ebenfalls in einen Rechtsstreit münden kann, der dann beim Sozialgericht stattfindet. Nach einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch können Opfer im schlimmsten Fall von ‚ihrem‘ Täter sogar zivilrechtlich verklagt werden. **Sämtliche in den vergangenen Jahrzehnten sukzessive ausgebauten prozessualen Opferschutzstandards laufen in diesen Fällen leer.** Täter und Opfer sind dann gleichberechtigte Prozessparteien (mit gleichen Rechten und Pflichten). Obwohl die Risiken sekundärer Viktimisierung und die daraus folgenden Schutzbedürfnisse in einem Zivilprozess nicht unbedingt geringer sind als im Strafprozess, **sind die Opfer insoweit weitgehend schutzlos gestellt.**

- Vor einigen Jahren wurde im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz untersucht, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise die etablierten strafrechtlichen Opferschutzstandards auch in andere gerichtliche Verfahrensordnungen, insbes. die ZPO, übertragen werden könnten und sollten. Basierend auf der Problemanalyse wurden verschiedene Bausteine für einen verbesserten Opferschutz in anderen Verfahrensordnungen entwickelt. Ausgewählte Schutzvorschriften aus dem Strafprozessrecht können tatsächlich in das Zivilprozessrecht und andere Verfahrensordnungen übertragen werden, um **auch dort eine möglichst opfersensible Prozesspraxis zu ermöglichen.** Ein weiteres wesentliches Element der Empfehlungen ist die Ausdehnung der **psychosozialen Prozessbegleitung** auf den Zivilprozess (z.B. nach österreichischem Vorbild).¹¹
- Neben dem defizitären Opferschutz wurde das **Kostenrisiko der Betroffenen als weitere, besonders evidente Schutzlücke** identifiziert. Berichte aus der Praxis legen nahe, dass Opfer mit Blick auf die finanziellen Risiken im Zivilprozess häufig von der gerichtlichen Durchsetzung ihrer legitimen Ansprüche Abstand nehmen. Als mögliche Lösung wurde u.a. eine Freistellung der Opfer von Kostenrisiken nach dem Vorbild der strafprozessualen Regelungen für nebenklageberechtigte Opfer empfohlen.
- Die mit der dem Projektauftrag verbundenen Fragen und die vorgeschlagenen Lösungsansätze wurden bislang leider nicht weiterverfolgt. **Eine Wiederaufnahme der Pläne wäre wünschenswert.**

¹⁰ Dies beinhaltet alle Arten von Straftaten; siehe W. Heinz: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick. Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2017; www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf2017.

¹¹ Ausführlich M. Kilchling: Opferschutz innerhalb und außerhalb des Strafrechts. Perspektiven zur Übertragung opferschützender Normen aus dem Strafverfahrensrecht in andere Verfahrensordnungen, Berlin 2018.

3. Bessere Unterstützung für Opfer von Straftaten im Ausland

Ein weiteres Defizit ergibt sich aus der traditionellen Fokussierung der Opferrechte auf innerstaatliche Sachverhalte und Verfahren. Das wird der Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger, die insbesondere innerhalb der EU durch einen hohen Grad an Mobilität geprägt ist, nicht mehr gerecht. Damit einher geht zwangsläufig eine **kontinuierliche Zunahme trans-nationaler Viktimierungsfälle**. Das betrifft sowohl Personen aus dem Ausland, die in Deutschland Opfer einer Straftat werden als auch Deutsche bzw. Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die im Ausland Opfer werden.

- Potenziell relevante Gruppen sind: Touristen, Geschäftsreisende, Transitpassagiere, Bus- bzw. Fernfahrer, Reiseleiter, Saisonarbeiter, Studierende, Geflüchtete, Asylbewerber mit/ohne formalen rechtlichen Status, u.v.a.m.

Opfererlebnisse im Ausland sind für alle davon Betroffenen (wiederum unter Einbeziehung der Angehörigen, etwa im Falle grenzüberschreitender Tötungsdelikte) mit besonderen Belastungen verbunden, die zusätzlich zu den ‚regulären‘ Tatfolgen zu bewältigen sind. Gleichwohl sind sog. „*cross-border victims*“ bislang nicht als besonders vulnerable Opfergruppe anerkannt. Die EU-Opferrechtsrichtlinie sieht lediglich einige rudimentäre Regelungen zur Anzeigeerstattung und zur Möglichkeit von Videovernehmungen im Heimatland vor.¹² Diese werden in den meisten Mitgliedsstaaten bislang nur unzureichend praktiziert. Als hinderlich erweist sich auch die unzureichende rechtliche Harmonisierung. Was können beispielsweise Opfer einer Straftat im Ausland oder deren Angehörige tun, wenn es dort kein Klageerzwingungsverfahren gibt?

Überhaupt nicht adressiert wird in den relevanten Rechtsvorschriften eine Vielzahl von praktischen Problemen:

- Potenziell relevante Beispiele sind: Sprachbarrieren, begrenzte Zeitressourcen (kurze Aufenthaltsdauer im Tatland), Kosten vielfältiger Art (Kommunikation, Reisen ins und Aufenthalt im Tatland, Honorare für Korrespondenzanwälte, u.v.a.m.), rechtlicher Beratungsbedarf, medizinische Untersuchung zur Beweissicherung, ggf. auch medizinische Behandlung, Hilfe und Information über bzw. effektiver Zugang zu Opferhilfe, mangelnder Versicherungsschutz für Primärschäden (z.B. bei Raub), Information über und Zugang zu staatl. Opferentschädigung, etc.
- Die Problematik der Sprachbarrieren geht weit über die bislang praktizierte Unterstützung durch Dolmetschung bei Vernehmungen bzw. die (auszugsweise) Übersetzung von Urteilen und weiteren gerichtlichen Dokumenten hinaus. Dabei ist insbesondere das Recht auf Übersetzung von Dokumenten von Gesetzes wegen deutlich eingeschränkt: es steht bislang ausschließlich nebenklageberechtigten Opfern zu; neben der Beschränkung auf einzelne Auszüge von Dokumenten bezieht sich der Übersetzungsanspruch lediglich auf Schriftstücke, die zur Ausübung der

¹² Art. 17 der EU-Richtlinie 2012/29/EU.

prozessualen Rechte erforderlich sind.¹³ Erschwerend hinzu kommt eine restriktive Auslegungspraxis dieser Rechte durch die Gerichte.

- Ein weiteres prinzipielles Problem ist im Übrigen auch hier, dass die existierenden Angebote auf den Kontext des Strafverfahrens begrenzt sind (siehe oben 2.).

Ein internationales Kooperationsprojekt widmet sich derzeit der systematischen Analyse der rechtlichen und praktischen Probleme von *cross-border victims* in 10 europäischen Ländern (einschließlich Deutschlands) sowie der Türkei. Die Ergebnisse werden im Laufe des Jahres 2025 publiziert.¹⁴

Die Notwendigkeit einer verbesserten Unterstützung dieser Opfer ist evident. Das betrifft namentlich die Schaffung von Anlaufstellen für eine **nachhaltige und rechtssichere finanzielle Unterstützung von Auslandsopfern** für typischerweise anfallende Ausgaben wie die oben nur exemplarisch aufgelisteten. Hier kann Deutschland zunächst auch ohne europarechtliche Vorgaben¹⁵ initiativ werden.

4. Mehr Selbstbestimmung bei dem Zugang zu opferbezogenen Angeboten

Es entspricht dem gesicherten Wissensstand aus der empirischen Opferforschung, dass Opfer von Straftaten keine homogene Gruppe sind. Jeder und jede Betroffene hat individuelle Bedürfnisse und Erwartungen. Daher müssen sämtliche Opferrechte als Angebote ausgestaltet sein. Über deren Inanspruchnahme müssen die Betroffenen autonom entscheiden können. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Befugnis zur Nebenklage.

In anderen Bereichen ist die wünschenswerte Autonomie der Betroffenen hingegen sehr beschränkt. Ein praxisrelevantes Beispiel hierfür ist die aktuell praktizierte Ausgestaltung des TOA. Dieser wird in der Regel von Dritten initiiert; das Opfer wird dann zumeist als letztes gefragt. Nach gängiger Praxis überweist die Staatsanwaltschaft Fälle, die *sie* für geeignet hält. Hält sie einen Fall für ungeeignet, hat das Opfer bislang kaum eine Chance auf Realisierung. Auch die in vielerlei Hinsicht zweifelhafte höchstrichterliche Rechtsprechung zum TOA beraubt die Opfer ihrer Autonomie.¹⁶ Eine solche Vor-Selektion *im mutmaßlichen (!) Interesse des Opfers* ist paternalistisch und missachtet die Autonomie der Opfer. Diese haben in den allermeisten Fällen lediglich ein negatives Entscheidungsrecht (Ablehnung im Falle einer entsprechenden Anfrage einer Ausgleichsstelle). Stattdessen sollten Opfer eine echte, selbstbestimmte Wahlmöglichkeit haben, die insbesondere auch die Möglichkeit für eine **pro-aktive Nachfrage** umfasst.

¹³ Vgl. § 187 Abs. 1 u. 2 GVG.

¹⁴ E. Hryniewicz-Lach u. M. Kilchling (eds.): *Cross-border Victims in Europe. Legal and practical barriers for cross border victims in Europe*. London/New York 2025 (Routledge).

¹⁵ Die EU-Richtlinie 2012/29/EU definiert bekanntlich lediglich Mindeststandards.

¹⁶ Kritisch schon M. Kilchling: *Opferschutz und der Strafanspruch des Staates – ein Widerspruch? Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)* 2002, S. 57 ff.; mit ähnlichem Tenor H. Schöch: *Die "unterbelichtete" Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a StGB*, in: K. Bernsmann & T. Fischer (Hrsg.), *Festschrift für R. Rissing-Van Saan*, Berlin/New York 2011, S. 639 ff.

- Diesen Ansatz hat inzwischen auch der Europarat aufgegriffen und unterstützt in der sog. Venedig-Erklärung der Justizministerinnen und -minister die Einführung eines **Rechts auf Restorative Justice**.¹⁷
- Das schließt eine adäquate Information der Opfer über verfügbare Ausgleichsangebote ein. Dieses **Informationsrecht** ist bereits in der EU-Opferrechtsrichtlinie ausdrücklich normiert.¹⁸ In Deutschland ist auch dieses Informationsrecht nur unzulänglich umgesetzt.¹⁹

Ein möglicher weiterer Einsatzbereich restaurativer Ansätze, der in der Praxis bislang noch wenig Beachtung findet, betrifft **Konflikte Betroffener mit Behörden**. ANUAS weist regelmäßig darauf hin, dass Hinterbliebene mit unangemessenem, auch diskriminierendem Verhalten, mitunter auch offensichtlichen Behördenfehlern konfrontiert sein können. Dies betrifft nicht nur die Polizei und Strafverfolgungsbehörden, sondern auch Versorgungsämter und andere Dienststellen. Restorative-Justice-orientierte Angebote könnten in diesen Fällen eine sinnvolle Ressource sein, um Opfern auch außerhalb des Strafprozesses mehr Gehör zu verschaffen. Dies kann zu einem positive(re)n Empfinden von Verfahrensgerechtigkeit beitragen. In anderen Verwaltungszweigen²⁰ sind Mediationsverfahren mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern längst etabliert.

- Primäre Adressaten wären insoweit die Länder. Erste Ansätze sind in dem Runderlass polizeilicher Opferschutz NRW (2019) erkennbar.
- Vorbild könnten die Schlichtungsstellen im Gesundheitswesen sein.
- Die Funktion könnten mittelfristig evtl. Schlichtungsstellen unter dem Dach der Opferbeauftragten des Bundes und der Länder übernehmen.

5. Gleichbehandlung mit Opfern terroristischer Gewalt

Ein weiteres Thema betrifft schließlich die grundsätzlichen (rechts-) politischen Leitlinien der Opferrechtspolitik. Seit einigen Jahren ist ein sich zunehmend verstärkender Trend in Recht und Praxis hin zu einer Vorzugsbehandlung von Opfern terroristischer Gewalt gegenüber Opfern von tödlicher Gewaltkriminalität ohne politischen Hintergrund zu beobachten. Diese Entwicklung steht in Kontrast zu den **Grundsätzen der Solidarität und der Nichtdiskriminierung**, wie sie auch der EU-Opferrechtsrichtlinie zugrunde liegt.²¹ In der viktimologischen Forschung herrscht breiter Konsens, dass sich die Bedürfnisse von Terrorismusopfern im Allgemeinen nicht von denen der Opfer schwerer (individueller)

¹⁷ Venice Declaration on the Role of Restorative Justice in Criminal Matters, on the occasion of the Conference of the Ministers of Justice of the Council of Europe "Crime and Criminal Justice – the Role of Restorative Justice in Europe", Venedig, 13./14. Dezember 2021, Pkt. 15 (i.), <https://rm.coe.int/venice-ministerial-declaration-eng-4-12-2021/1680a4df79>; ausführlicher dazu M. Kilchling: Für ein Recht auf RJ – Unterstützung durch den Europarat. TOA-Magazin 1/2022, S. 7 ff.

¹⁸ Art. 4 Abs. 1 (j) RL 2012/29/EU.

¹⁹ Ausführlicher auch hierzu M. Kilchling, aaO. (2022).

²⁰ Baurecht, Umweltrecht und Sozialrecht sind nur einige praxisrelevante Beispiele; vgl. dazu Haft, F. et al., Handbuch Mediation, 3. Aufl. 2016.

²¹ Vgl. Art. 1 Abs. 1 EU-Richtlinie 2012/29/EU v. 25.10.2012.

Gewalttaten unterscheidet. Die Auswirkungen terroristisch motivierter Gewaltakte auf die individuell betroffenen sind mit denen gewöhnlicher Gewalt vergleichbar.²²

Der Grundsatz der Gleichbehandlung liegt daher den Opferrechtsempfehlungen des Europarates zugrunde. So ergibt sich aus dem **Explanatory Memorandum des Europarates zur Opferrechtsempfehlung Rec(2006)8**, dass das Ministerkomitee auf seiner 967. Versammlung am 14. Juni 2006 eine generelle Sonderbehandlung von Terrorismusopfern ausdrücklich abgelehnt hat:

- „Das Komitee ist der Meinung, dass Terrorismusopfer – obwohl sie in einigen Ländern priorisiert werden – im Wesentlichen die gleichen Bedürfnisse haben wie Opfer anderer Straftaten.“²³
- Ergänzend heißt es unter Pkt. 27 weiter: “The provisions included in the Recommendation should be understood as **applying to all crime victims, including victims of terrorism.**”

Der Europarat knüpft insoweit an das Universalitätsprinzip an, wie es in dem „Ur-Dokument“ zu den Opferrechten – der UN Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power aus dem Jahr 1985 niedergelegt ist.²⁴

Inzwischen erfahren Opfer von Terrorismus – Überlebende ebenso wie Angehörige von Opfern, die bei einem Anschlag getötet wurden – sowohl im Hinblick auf die Betreuung als auch im Bereich der finanziellen Entschädigung eine Vorzugsbehandlung. Das Prinzip der staatlichen Opferentschädigung, die sich Art und Höher ausschließlich nach dem personalen Status des § 2 SGB XIV – Geschädigte, Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende – richtet, wird faktisch dadurch unterhöhlt, dass Terrorismusopfern auf der Basis politischer ad-hoc-Entscheidung zusätzliche **Sonderzahlungen** auf der Basis der Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten zuerkannt werden können.²⁵

Auf der Ebene der praktischen Unterstützung ergibt sich die Sonderbehandlung u.a. aus dem Umstand, dass sich die **Zuständigkeit der Opferbeauftragten** (Bund, Länder) bislang vornehmlich bis ausschließlich auf Terrorismusopfer bezieht. Deren Zuständigkeit sollte erweitert werden, sodass sie ihre Unterstützung auch Opfern und Angehörigen nicht-politisch motivierter Tötungsdelikte anbieten können. Dafür müssten die Befugnisse erweitert und die Budgets und die personelle Ausstattung angemessen erhöht werden. Bei einer Wiederauflage der Vorarbeiten für das in der 20. Legislaturperiode nicht mehr

²² Siehe z.B. A. Pemberton, Needs of Victims of Terrorism, in R. Letschert, I. Staiger, A. Pemberton (eds.), *Assisting Victims of Terrorism*, Dordrecht/Heidelberg/London/New York 2010, S. 73-141.

²³ Explanatory Memorandum to the Recommendation (2006)8 on Assistance to Crime Victims, CM(2006)61- addrev vom 14.06.2006, Pkt 21.

²⁴ UN Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power, General Assembly resolution 40/34 of 25 November 1985; deutsche Fassung: www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar40034.pdf.

²⁵ Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten aus dem Bundeshaushalt vom 26. August 2021. Für weitere Details siehe M. Kilchling, *Verschiedene Zugänge zur staatlichen Entschädigung von Terroropfern*, in: L. Sautner & U. Jesionek (Hrsg.): *Hilfe und Unterstützung für Terroropfer*, Innsbruck/Wien 2024, S. 71-99.

realisierte Bundesopferbeauftragtengesetz²⁶ könnte eine solche Zuständigkeitserweiterung zeitnah realisiert werden. Dies stünde nicht in Widerspruch zu den EU-rechtlichen Vorgaben; die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung verlangt eine effektive, aber *keine exklusive* Unterstützung für Terrorismusopfer.²⁷

²⁶ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Bundesopferbeauftragtengesetz (BopfBeG) vom 11.10.2024.

²⁷ Vgl. Art. 24 der Richtlinie (EU) 2017/541 vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung, ABl. L. 88, S. 6.

Neue Initiative zur Einführung der Fachanwaltschaft für Opferrechte

Ansprechpartner: BRAK

Strategisches Ziel: Neuer Anlauf zur Befassung der Satzungsversammlung zur Änderung bzw. Ergänzung der Fachanwaltsordnung

Die Betreuung von Opfern, insbesondere schwer traumatisierter Angehöriger bzw. Überlebender von Tötungsdelikten, ist eine anspruchsvolle anwaltliche Aufgabe, die eine **Vielzahl verschiedener Fachkenntnisse** erfordert. Dies gilt ganz besonders im Hinblick auf diese spezielle Opfergruppe, für die kompetente Angebote bislang nicht flächendeckend verfügbar sind. Umso erstaunlicher ist es, dass die Einführung der Fachanwaltschaft für Opferrechte in der Vergangenheit schon mehrfach gescheitert ist. Auch ein auf Fragen der Opferrechte spezialisierter Fachausschuss der BRAK fehlt bislang. Zuletzt scheiterte ein entsprechender Antrag in der Satzungsversammlung am 16. April 2018.²⁸ Die **damalige offizielle Begründung**, dass die auf diesem Gebiet tätigen Anwältinnen und Anwälte über ausreichendes Expertenwissen verfügten und die betroffenen Mandanten qualifiziert vertreten würden, erscheint mindestens befremdlich. Sie **wird den Bedürfnissen der Betroffenen in keiner Weise gerecht**.

Zweifellos gibt es einzelne Kanzleien, die über die notwendige Expertise verfügen. In Ermangelung eines geschützten Qualifikationsnachweises – wie der Titel eines Fachanwaltes oder einer Fachanwältin – ist diese aus der Betroffenenperspektive nicht erkennbar. Die gegenwärtige Situation mit der Möglichkeit zur Eigenwerbung mit dem nicht geschützten Attribut „Opferanwalt“ bzw. „Opferanwältin“ ist intransparent und irreführend. Für die meisten Betroffenen hängt es vom **Zufall** ab, **ob sie kompetent beraten und vertreten werden oder nicht**. Betroffene müssen sich auf eine umfassende Expertise verlassen können. Dies muss umso mehr in Anbetracht dessen gelten, dass diese gegenwärtig viele Leistungen aus eigener Tasche bezahlen müssen.

Ähnlich wie z.B. das bereits fachanwaltlich abgedeckte Migrationsrecht ist auch der Bereich der Opferrechte eine **Querschnittsmaterie**, die mit anwaltlicher Praxis im Zivilrecht ebenso wenig abgedeckt ist wie mit entsprechender Erfahrung im Strafrecht. Opfervertretung betrifft nur partiell das Straf- bzw. Strafverfahrensrecht. **Keine adäquate Opferbetreuung** ist es insbesondere, wenn auf das Strafrecht spezialisierte Kanzleien – *quasi ‚nebenbei‘* – auch Opfer vertreten. **Insbesondere Strafverteidiger** können dabei in **Rollenkonflikte** geraten. Vor allem bei den schwer traumatisierten Angehörigen und Überlebenden kann mangelnde Empathie zu Irritationen und Vertrauensverlust, wenn nicht sogar **sekundärer Viktimisierung** führen.

Kompetente rechtliche Beratung und Vertretung setzt **sehr spezifische Rechtskenntnisse und praktische Erfahrungen in ganz verschiedenen Bereichen** voraus:

- Strafrecht, Strafverfahrensrecht – bezogen auf die Wahrnehmung der originären Opferrechte im Vor- und Hauptverfahren,

²⁸

Siehe www.brak.de/presse/presseerklarungen/presseerklarungen-archiv/2018/presseerklarung-08-2018/.

- Klageerzwingungsverfahren,
- Nebenklagevertretung,
- Gewaltschutzrecht,
- Zivilrecht – aktiv (z.B. Schadensersatzrecht) und passiv (Abwehr möglicher Klagen gegen das Opfer),
- Adhäsionsverfahren und seine spezifischen Eigenheiten – insbes. die möglichen ‚Kostenfallen‘ für Opfer,
- Sozialrecht einschl. des Rechts der sozialen Entschädigung (SGB XIV – ehemals OEG),
- Arbeitsrecht,
- Kostenrecht, insbes. die Regeln zur Prozesskostenhilfe in ZPO-, VwGO-, SGG- und FamFG-Verfahren,
- Außergerichtliche Verfahrensangebote – Beratung und ggf. Begleitung bei Mediation und anderer Formen der Restorative Justice,
- Vor- und nachprozessuale Betreuung – einschl. der Geltendmachung von Informationsrechten im Vollstreckungsstadium nach den Strafvollzugsgesetzen der Länder,
- Europarecht (v.a. der umfangreiche EU-Opferrechtsacquis) und internationale Rechtshilfe, insbes. Beratung und Vertretung gegenüber Behörden im europäischen bzw. nichteuropäischen Ausland – ggf. Recherche nach und Vermittlung an kompetente Korrespondenzkanzleien im In- und Ausland.

Neben diesen rechtlichen und rechtspraktischen Kompetenzen ist zwingend eine Reihe weiterer Fachkenntnisse erforderlich:

- Viktimologie,
- Psychologie,
- Psychotraumatologie,
- Opfersensible Gesprächsführung sowie
- Fähigkeit zu Opferempathie und psychische Belastungsfähigkeit.

Es müssen **Qualitätsstandards** für die Arbeit des Opferanwalts eingerichtet und zertifiziert werden. Die Entscheidung über eine Eignung zum Fachanwalt für Opferrechte kann nicht von Hilfsorganisationen wie dem Weissen Ring²⁹ oder anderen NGOs getragen werden. Es muss standardisierte Qualifizierungsrichtlinien geben, die regelmäßige Weiterbildung beinhalten. Die Grundzüge müssten entsprechend den bereits bestehenden Fachspezifizierungen im Anwaltsberuf gem. §§ 8 ff. FAO geregelt werden.

Weiterbildungsangebote für eine Qualifizierung zum Fachanwalt für Opferrechte sollten an Fachhochschulen angeboten und integriert werden. Diese Angebote kommen nach dem 2. Staatsexamen zum Tragen und gehen mit einer praktischen Arbeit in einer entsprechend qualifizierten Anwaltskanzlei einher.

²⁹ Der *Weisse Ring* plant gegenwärtig in Zusammenarbeit mit dem *Deutschen Strafverteidigerverband* ein eigenes Zertifizierungsverfahren, verbunden mit der Erstellung einer Liste von Opferanwälten; vgl. https://weisser-ring.de/Zertifizierter_Opferanwalt. Die damit verbundene Bindung der Erstberatung an entsprechend zertifizierte Anwältinnen oder Anwälte würde eine schwerwiegende Verletzung der freien Rechtsanwaltswahl bedeuten.

Die Einführung der Fachanwaltschaft in Selbstverwaltung durch die Gremien der BRAK ist überfällig und muss – auch von Seiten der Politik – pro-aktiv beworben werden. Als begleitende Maßnahme, die in die Verantwortung der Politik fällt, bedürfen die vielfältigen (fach-) anwaltlichen Tätigkeiten zugunsten von Opfern einer **angemessenen finanziellen Aufwertung**. Die aktuellen Gebührensätze der BRAGO werden dem hohen zeitlichen Aufwand ebenso wie der juristischen Komplexität der Opfervertretung bei Tötungs- und anderen schweren Gewaltdelikten nicht ansatzweise gerecht.



Arbeitsgruppentreffen am 12. 02. 2025

Diskussionspapier AG II (Polizeiarbeit)

Ausgangspunkt der Diskussion:

Vertrauensdefizite nicht entstehen lassen bzw. diese abbauen

Zweifel am Vorgehen der Ermittlungsorgane ausräumen

Dazu bedarf es grundlegender Änderungen in der Polizeistruktur

Achtung: Die Polizeiarbeit ist Ländersache, dies zu ändern, bedarf der Änderung des GG

ABER: Eine verbindliche Ordnung des Informationsflusses/ -austausches kann/sollte durch die **Vereinheitlichung der Polizeigesetze** festgelegt werden [bisher gilt die Regelung, dass die Informationsbereitstellung über Ländergrenzen hinweg eine formelle Anfrage benötigt ... eine definierte Zentralstelle ist dringend erforderlich] → **Gesetzliche Festlegung in der StPO**

Anforderungen an die Prozesse, die zeitlich vor der eigentlichen Arbeit der Ermittlungsorgane angesiedelt sind:

Wie sind die Abläufe und wo liegen die Defizite?

Meldung in der Leitstelle: Hilfloze Person (W – Fragen)

→ Rettungswagen, eventuell gemeinsam mit Notarzt dieser stellt den Tod fest und muss die Todesart definieren (natürlich, **nicht natürlich, unbekannt**)

→ eine leichtfertige Festlegung in der Todesart führt unter Umständen dazu, dass ein Tötungsdelikt als solches nicht erkannt wird.
d.h. → mehr Verantwortung bei der Ärzteschaft

→ bei rot unterlegter Todesart ist das Hinzuziehen der Polizei (nicht der Kripo) zwingend vorgeschrieben. Diese Kollegen haben eine einzige Aufgabe, mit der sie in der Regel überfordert sind ...

► sicheres Ausschließen, dass **Tod durch fremde Hand** verursacht worden ist
bedeutet: die in solchen Fällen eingesetzten Kollegen müssen sorgsam und tiefgründig auf derartige Einsätze vorbereitet/geschult werden.



Diese vorgeschriebenen Schulungen müssen in den
Polizeigesetzen verankert werden.

Einsatz der Kripo bei nicht sicherem Ausschluss der fremden Hand

→ die Ermittler entscheiden mit drei Alternativen

- ▶ fremde Hand kann sicher ausgeschlossen werden
(Polizeieinsatz nicht erforderlich)
- ▶ Einwirkung fremder Hand mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, das bedeutet ... **Tötungsdelikt**
- ▶ Unfall oder mögliche Selbsttötung (diese wird gesondert analysiert)

große Fehlerquelle (mögliche Gründe: Zeitdruck, Überlastung, mangelnde Sachkenntnis)
Gegenmaßnahmen: **bessere Ausbildung, zweite Meinung [Vier-Augen-Prinzip → innerbehördliche Dienstanweisungen, setzt Einsicht der Behördenleitung voraus]**

Wichtig: Ermittler sind empfindsame Wesen ... die Arbeit an einem Leichenfundort nach Ereignis mit einem Schienenfahrzeug erfordert mentale Kraft, was durchaus Fehler implizieren kann.

→ Tatortarbeit und ihre Tücken

- ▶ Nichtbeachten wichtiger Informationen, wie:
 - Auffindesituation, falsche Interpretation der Leichenzeichen (Lage der Totenflecken, Ausprägung der Totenstarre, späte Leichenerscheinungen), falsche Interpretation der Lage und der Gestalt der Blutspritzer, falsche Schlüsse hinsichtlich des Todeszeitpunktes u.a.
- ▶ unprofessioneller Umgang mit Befragten und möglichen Zeugen



→ Schnittstelle mit der Arbeit des ANUAS e.V, weil Angehörige (Mit-Opfer eines Tötungsdeliktes) sind für die Ermittler in dieser Phase in **erster Linie Verdächtige**.

Hier ist deutlich die Forderung zu erheben, durch gezielte Schulungen das **empathische Vermögen zu entwickeln, zu stärken und zu nutzen**.

→ kein Separieren möglicher Zeugen (weil gerade bei Angehörigen das als Misstrauen gewertet wird). **Erklären** warum dies für eine gründliche Aufklärung (die sie ja selbst wünschen) so notwendig ist

→ die notwendige (und vorgeschriebene) Durchsuchung der Räumlichkeiten des Opfers sollte **erklärt** werden ... hier können Mit-Opfer **einbezogen** werden

► unzureichende interdisziplinäre Zusammenarbeit, besonders das **gesetzlich festzulegende** Hinzuziehen eines Rechtsmediziners oder das Hinzuziehen eines Entomologen bei Insektenbefall an der Leiche

► das unzulässige Konzentrieren auf sogenannte Goldene Spuren (DNA, daktyloskopische Spuren, Blut, Projektile und/oder Patronenhülsen)

Fehler/Nachlässigkeiten in der weiteren Ermittlungsarbeit

→ Missachtung des Ermittlungsgrundsatzes, dass immer neben den belastenden Ermittlungsergebnissen auch die entlastenden Ergebnisse zu beachten sind

→ mangelndes kriminalistisches Denkens (eine Möglichkeit bleibt in der Untersuchung, bis sie sicher ausgeschlossen werden kann)

→ mangelnde Kenntnisse über die Wichtigkeit der Versionsbildung (die operative Fallanalyse ist sicher ein geeignetes Hilfsmittel, aber sicher nur dann, wenn sie von Beginn an begleitendes Element der Ermittlungen ist)



→ das Festlegen auf einen oder auf die Täter unter Ausschluss anderer Möglichkeiten (Vorliegen anderer Motivlagen, Vorhandensein von der obj. Möglichkeit, die Tat begehen zu können)

▶ sicher erhebt diese Aufzählung nicht den Anspruch der Vollständigkeit, lässt sich allerdings auf eine zentrale Forderung reduzieren:

qualitative Verbesserung der Ausbildung der federführenden Kriminalisten (universitäre Ausbildung) und innerhalb dieser eine dringend vorzunehmende Spezialisierung nach einer sechsemestrigen Grundausbildung

In der Phase der Ermittlungen ist es angeraten und durchaus möglich, Mit-Opfer (Angehörige) einzubinden:

▶ Informationsbereitstellung in einem Rahmen, in dem die laufende Ermittlungsarbeit nicht gefährdet werden kann

▶ bei Mit-Opfern, die sicher als Verdächtige ausgeschlossen werden können, das Gefühl vermitteln, dass sie wertvolle Helfer sind

ACHTUNG: hier kann es zu Missgunst/Misstrauen zwischen den Mit-Opfern kommen ... auch hier ist der Aufbau von Vertrauen ein probates Gegenmittel

▶ gesetzlich vorgeschrieben werden sollte der Verbindungsoffizier, dessen Aufgabe die Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörde/Staatsanwaltschaft mit den Mit-Opfern sein sollte



Sondersituation „ungeklärte Suizidsituation“

- # kein vorschnelles Festlegen auf das Vorliegen eines Suizids**
- # genaue Betrachtung der Auffindesituation, um einen kaschierten Suizid (Verschleierung eines Tötungsdeliktes) zu erkennen**
- # durch Befragungen im persönlichen Umfeld (empathisches Vorgehen) die Vortatsituation aufklären**
- # die notwendige (und vorgeschriebene) Durchsuchung der Räumlichkeiten des Opfers sollte erklärt werden ... hier können Mit-Opfer einbezogen werden**
- # Suizid ist vielfach, auch noch heute, eine Tabu-Situation, die bisweilen zu schwierigen Auseinandersetzungen mit den Angehörigen führen kann**
- # kriminalistisches Herangehen, um Suizid sicher als solchen festzustellen (vermeintlich sichere Hinweise, wie z.B. Abschiedsbrief überprüfen)**

Fehler in dieser Lage sind nur zu begegnen, wenn die Ermittler entsprechend ausgebildet sind, das notwendige Empathieverhalten beherrschen und durch sicherklärendes Vorgehen das Vertrauen der Angehörigen sichern. Auch das fachkundige Herangehen an die Bearbeitung dieses für die Angehörigen bestimmenden Traumas trägt zur Stärkung des Vertrauens bei.



Arbeitsgruppentreffen 12. 02. 2025

AG 2: Qualitätsstandards für die Polizei

Problem:

Durch die polizeilichen Ermittlungsarbeiten in Sachen von Tötungsdelikten und ungeklärten Suiziden können Mit-Opfer sekundäre Viktimisierungen erleiden und dadurch retraumatisiert werden bzw. eine Verarbeitung von Traumata erheblich erschwert werden.

Was würde helfen?

Eine noch bessere Professionalisierung der polizeilichen Arbeit in kriminalistischer sowie traumasensibler Hinsicht. Etwa durch die Schaffung sicherer Orte und Kommunikation, Transparenz, Vertrauensaufbau durch Beziehungsgestaltung, Wertschätzung und Partizipation der Mit-Opfer.

Betreff in einem Satz:

Gestaltung einer professionellen, nicht viktimisierenden polizeilichen Ermittlungsarbeit unter Berücksichtigung kriminalistischer, traumasensibler und unterstützender Kommunikation

Die Mit-Opfer von Tötungsdelikten und ungeklärten Suiziden sind die Überlebenden einer traumatischen Situation in ihrem sozialen Nahfeld. Diese Krisensituation stellt die Betroffenen vor immense Bewältigungsherausforderungen sowohl im zeitlich direkten Nachgang einer Tat als auch in der weiteren Folgezeit. Dies erfordert den Einsatz von speziell geschultem Personal, das mit traumatisierten Personen arbeitet. Der persönliche Kontakt und die Anerkennung sowie Wertschätzung als Mit-Opfer durch gesellschaftliche Repräsentanten wie die Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichte stellen einen bedeutenden Schutzfaktor für die Verarbeitung von Traumata dar. Umgekehrt sind sie bedeutender Risikofaktor für die Persistenz von Traumata aufgrund von sekundären Viktimisierungen durch diese Institutionen. Die Polizei arbeitet häufig bereits nach spezifischen Leitlinien, um Mit-Opfer möglichst gut zu unterstützen und eine Retraumatisierung zu vermeiden. Diese Leitlinien betonen einen einfühlsamen, vorurteils- und diskriminierungsfreien Umgang mit den Betroffenen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten. Gleichzeitig existiert ein noch beachtliches Professionalisierungspotenzial.

Um diesen nicht zwingend notwendigen schädigenden Einflüssen durch die Polizeiarbeit vorzubeugen, empfiehlt es sich, psychotraumatologische Standards bestmöglich in die Polizeiarbeit zu integrieren, ohne dabei die kriminalistische Arbeit und den Ermittlungserfolg zu gefährden.

Maßnahmen hierfür sind:

- Die Ausbildung von Polizeibeamten und -beamtinnen zu Verbindungsbeamten, die nicht Teil der Ermittlungsarbeit sind, sondern die Mit-Opfer im Ermittlungsprozess begleiten. Diese können z.B. im Bereich der Prävention und des Opferschutzes angesiedelt werden, da es sich einerseits um die Prävention weiterer Opferwerdung durch die Ermittlungsarbeit handelt, als auch um den Schutz der Mit-Opfer vor anderweitigen schädigenden Einflüssen.



Arbeitsgruppentreffen 12. 02. 2025

AG 2: Qualitätsstandards für die Polizei

- Die Bedarfe an diesen Verbindungsbeamten variieren wahrscheinlich regional und müssen realistisch ermittelt werden. Die regionale oder überregionale Organisation muss bedarfsgerecht individuell festgelegt werden.
- Die hierfür notwendigen zeitlichen, personellen, räumlichen und logistischen Ressourcen müssen bereitgestellt werden.
- Die Verbindungsbeamten müssen kriminalistisch geschult sein, um Ermittlungsprozesse transparent darstellen zu können.
- Frühzeitige Zuweisung von Ansprechpartnern: Feste Ansprechpersonen für Mit-Opfer, um Vertrauen und Kontinuität zu gewährleisten.
- Bessere Information: Verständliche Erklärungen zu Abläufen, Rechten und Unterstützungsmöglichkeiten – auch in einfacher Sprache oder mehrsprachig.
- Die Verbindungsbeamten müssen psychotraumatologisch ausgebildet werden, um Verhaltens-, Erlebens- und Kommunikationsweisen der Mit-Opfer besser verstehen und akzeptieren zu können.
- Die Verbindungsbeamten müssen in traumasensibler, deeskalierender und gewaltfreier Kommunikation geschult werden, da dies ein Kernelement der sekundäre Viktimisierungen vermeidenden Strategie der Ermittlungsarbeit ist.
- Die Verbindungsbeamten benötigen die Möglichkeit der Supervision bezogen sowohl auf professionelle Fallsupervision zur Professionalisierung der Arbeit als auch der persönlichen Supervision zur Thematisierung und Prävention eigener Be- und Überlastungen.
- Kooperation mit Opferhilfen: Netzwerke und Partnerschaften mit externen Hilfeorganisationen bieten umfassende Unterstützung.
- Verfahrensstandards: Klare Richtlinien und Verfahren, die die Rechte von Opfern stärken und retraumatisierende Maßnahmen minimieren sollen.
- Etablierung eines Evaluationssystems und von Feedbackschleifen zur Generierung von Wissen und Best-Practice-Maßnahmen.

Die Arbeit sollte sich an den Grundsätzen psychotraumatologischen Arbeitens ausrichten, wohlwissend, dass die originäre Aufgabe der Ermittlungsbehörden die Tat- und Täterermittlung ist, und dass diese durch die Arbeit der Verbindungsbeamten nicht gefährdet werden darf:

- Sichere Orte: Die Vernehmungen von Mit-Opfern, insbesondere hier auch Kindern und Jugendlichen, muss in ansprechend gestalteten, Sicherheit vermittelnden Räumlichkeiten stattfinden. Auch die personelle Kontinuität durch die Verbindungsbeamten muss gewährleistet werden, da dies interpersonelle Sicherheit vermittelt.
Ausbildung speziell geschulter Vernehmungspersonen: Mit-Opfer sollten ausschließlich von Polizistinnen und Polizisten vernommen werden, die eine spezielle Ausbildung im Umgang mit traumatisierten Personen absolviert haben. Diese Schulungen beinhalten Kenntnisse der Psychotraumatologie und der Dynamiken nach Gewalterfahrungen sowie zur Kommunikation. Ziel ist es, das Opfer während der Vernehmung zu stabilisieren und gleichzeitig die notwendigen Informationen zu erhalten sowie die kriminalistische Arbeit nicht nur nicht zu gefährden, sondern sie zu unterstützen.



Arbeitsgruppentreffen 12. 02. 2025

AG 2: Qualitätsstandards für die Polizei

Um Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, sollten Vernehmungen aufgezeichnet werden, wofür die technischen und rechtlichen Voraussetzungen bereitgestellt werden müssen.

Einrichtung kindgerechter Anhörungsräume: Für die Vernehmung von Kindern sollten spezielle, kindgerechte Anhörungszimmer mit entsprechender technischer Ausstattung zur Verfügung stehen. Dies schafft eine sichere und vertrauensvolle Umgebung für minderjährige Opfer.

- Guter Grund: Das Bewusstsein darüber, dass traumatisierte Menschen einen für sie selbst guten Grund haben, sich so zu verhalten wie es für sie gut ist. Diese psychische Schutzfunktion darf nicht vorschnell als verdächtige Verhaltensweise gedeutet werden.
- Transparenz: Frühzeitige Information: Mit-Opfer werden zeitnah informiert, was Transparenz und Vertrauen schafft. Für die Wiedererlangung eines Kontroll- und Sicherheitsgefühls ist es notwendig, die polizeilichen (Ermittlungs-) Prozesse transparent zu machen und in angemessener Weise zu verbalisieren und zu erklären. Nach Möglichkeit sollte auch der Ermittlungsstand kommuniziert werden. Hierzu gehört auch die Darstellung der Grenzen des Möglichen, der Ermittlungsarbeit sowie der Transparenz selbst. Dies schützt die Polizei selbst ebenso vor ungerechtfertigten Vorwürfen, Ermittlungshindernissen und erhöht das Ansehen und die Wertschätzung der Ermittlungsbehörden.
- Partizipation: Um sich wertgeschätzt und respektiert zu fühlen, müssen die Mit-Opfer soweit möglich an den Ermittlungen teilhaben können. Eine systematische Evaluation der Prozesse sowie die Mitgestaltung von Feedbackschleifen für die Verbindungsbeamten gehört zu dieser Partizipation dazu. Dies erhöht auch das Gefühl der Selbstwirksamkeit, was wesentlich zur Verarbeitung von Traumata beiträgt. Des Weiteren können die Qualität der Maßnahme ständig verbessert und die Beamten vor eigenen Belastungen besser geschützt werden.
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit: Eine enge Kooperation zwischen Polizei, Justiz und Opferhilfeeinrichtungen ist essenziell. Durch regelmäßigen Austausch und gemeinsame Fortbildungen kann die Betreuung der Mit-Opfer verbessert und deren Bedürfnisse besser berücksichtigt werden.
- Wertschätzung: Die Mit-Opfer müssen vermittelt bekommen, dass auch den Ermittlungsbehörden bewusst ist, dass die Mit-Opfer in der Krisensituation sehr viel zu leisten haben und mit dem Durchleben dieser Erfahrung auch zukünftig viel leisten werden.
- Empathie: Die Mit-Opfer müssen in ihrer Situation gesehen werden. Diese darf nicht bagatellisiert werden, noch dürfen unterschwellige Vorwürfe gemacht werden. Dies gilt es durch angemessene Kommunikation zu lösen.

Durch die konsequente Anwendung dieser Qualitätsstandards kann die Polizei dazu beitragen, die Belastungen für die Mit-Opfer zu minimieren und ihnen eine angemessene Unterstützung während des gesamten Verfahrens zu bieten.



Arbeitsgruppentreffen 12. 02. 2025

AG 2: Qualitätsstandards für die Polizei

Die Ausbildung dieser Beamtinnen und Beamten - auch durch externe Expertinnen und Experten - muss in der Folge sowohl theoretische Inhalte der Psychotraumatologie sowie der genannten Kommunikationsstile als auch der praktischen Umsetzung in angemessenem Umfang enthalten, um die Umsetzung im Berufsalltag zu gewährleisten.

Die Maßnahme sollte wissenschaftlich basiert und begleitet werden.

Teile dieser Ausbildung müssen generell in die Ausbildung von Polizeibeamten und -beamtinnen übernommen werden, um die Bürgerkontakte für beide Seiten noch professioneller und hilfreicher zu gestalten.

Die Ausbildungsmodule müssen unter Einbeziehung interner wie externer Fachleute ausgearbeitet werden. Ein hoher Praxisbezug ist hierbei essenziell. Denkbar sind etwa folgende Module einer 5-tägigen Ausbildung:

Modul 1: Grundlagen der Psychotraumatologie (2Tage)

- Definition von „Trauma“ nach Fischer/Riedesser und des ICD-11
- Arten & Typisierungen traumatischer Situationen
- Traumaverlauf in der Situation und Traumaverlaufsmodell in der Biografie
- Neurobiologie des Traumas
- Traumafolgen, Symptome und Diagnosen, sekundäre Viktimisierung durch Polizei etc., sekundäre Traumatisierung von Polizeibeamten durch die Arbeit
- Traumakompensatorische Schemata
- Anonymisierte Fallbeispiele von Mit-Opfern
- Bedürfnisse von Mit-Opfern
- Beispiele von traumatischen Situationen in der Polizeiarbeit (z.B. auch durch die Auffindesituationen von Leichen oder die Gesprächsinhalte von Gesprächen mit Mit-Opfern)
- Selbstreflexion und Praxisreflexion
- Evaluation und Feedbackschleifen mit Mit-Opfern
- Mittels Gamification Wissensüberprüfung am Ende des Moduls möglich

Modul 2: Traumasensible Gesprächsführung (2 Tage)

- Haltung, Werteorientierung und Grundsätze der Traumafachberatung (Guter Grund, Transparenz, Partizipation, Ressourcenorientierung, Wertschätzung, s.o.)
- Praxisblock: Einüben von traumasensibler Gesprächsführung in verschiedenen polizeilichen Settings (z.B. Überbringung der Todesnachricht, Aufklärung über die ersten Schritte polizeilicher Ermittlungsarbeit, polizeiliche Vernehmungen, Beratung bzgl. Opferhilfen etc.):
 - Traumasensible Gesprächsführung
 - Psychologische Deeskalation: Eigene Gefühle regulieren können, fremde Gefühle und dahinterliegende Bedürfnisse erkennen und verbalisieren können
 - Kommunikation: Körpersprache, Gestik, Mimik, Sachebene, verbale Ebene
 - Deeskalierende und gewaltfreie Kommunikation kennenlernen und einüben



Arbeitsgruppentreffen 12. 02. 2025

AG 2: Qualitätsstandards für die Polizei

- Räumliche Voraussetzungen
- Technische Voraussetzungen
- Rechtliche Voraussetzungen
- Selbstreflexion
- Praxisreflexion
- Grenzen der Transparenz
- Traumasensibilität vs. Ermittlungsarbeit: Fallstricke, No-Gos, und deren Kommunikation an Mit-Opfer
- Theoretische Inputs
- Vor allem: Real-Life-Simulationen und deren Reflexion

Modul 3: Übertragung in den Arbeitsalltag (1 Tag)

- Darstellung festgelegter Abläufe und Arbeitsschritte, Dokumentation
- Recherche von Hilfsorganisationen und -angeboten in der eigenen Region
- Übertragung auf den eigenen konkreten Arbeitsbereich / die eigene Dienststelle / Region
- Definition erster Schritte zur Implementierung im eigenen Arbeitsbereich
- Präsentation der Konzepte
- Ggf. unter Einbeziehung von Mit-Opfern und deren Erfahrungsberichten offene Gesprächsrunde



Arbeitsgruppentreffen am 12. 02. 2025

Arbeitsgruppe 3 "Restaurative Justiz"

Hintergrund Ausgangssituation und Problemlage:

Momentan gibt es keinen erkennbaren politischen Willen restaurative Ansätze in Deutschland durchzusetzen.

Was sind die Gründe dafür?

Der Täter- Opfer- Ausgleich wurde 1990 zunächst im Bereich des Jugendstrafrechts gesetzlich verankert.

Um eine häufigere und einfachere Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu ermöglichen, wurde 1999 die Regelung im StGB prozessual ergänzt durch die neuen §§ 155a und 155b StPO.

Nunmehr besteht für die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Verpflichtung, die Möglichkeiten eines Ausgleichs zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu prüfen.

(siehe Bericht des Bundesministeriums für Justiz).

Diese Ausweitung des Täter-Opfer-Ausgleichs war für das deutsche Rechtssystem enorm wichtig

→ Problem:

Der Gedanke einer Resozialisierung von Opfern hat in Deutschland nach wie vor keine prominente Position. Der Täter- Opfer Ausgleich könnte weiter ausgebaut werden, aber vor allem in Mordfällen ist es erforderlich, andere Wege und Formen zu finden.

Hier kann es nicht um Ausgleich gehen, sondern um restaurative Ansätze, die zum tragen kommen müssten.

→ Problem:

Täterorientiertes Strafrecht in Deutschland,

→ Problem:

bestehende Opferrechte werden nicht beachtet. Das führt zu einem Vertrauensbruch der Betroffenen mit dem deutschen Rechtssystem und mit Behörden.

→ Problem:

Retraumatisierung der Betroffenen durch das deutsche Rechts-und Versicherungssystem und seine Vertreter*innen



Arbeitsgruppentreffen am 12. 02. 2025

Arbeitsgruppe 3 "Restaurative Justiz"

→ Problem:

keine unabhängigen Organe, die mit Gerichten zusammenarbeiten.

Dadurch Möglichkeiten von systemischer Korruption an Gerichten.

Opfer und Opferfamilien, werden nicht im Sinne einer Resozialisierung begleitet.

(zum Beispiel:

. es ist bekannt, dass die Prozessbegleiter für die Gerichte arbeiten,

. es ist bekannt: dass Psychologische Begutachter in Deutschland nicht unabhängig sind weil ihr Einkommen von ihrer Arbeit bei den Gerichten abhängig ist).

→ Problem:

Keine Richtlinien für interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Polizei, sozialen Institutionen etc...

Restaurative Ansätze:

„Die Restaurative Justiz ist ein Prozess, welcher nach Möglichkeit alle Betroffenen einer bestimmten Straftat einbezieht, um gemeinsam über die Schäden und Bedürfnisse zu sprechen, wie auch dieselben und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu definieren, um Heilung zu ermöglichen, und die Dinge so weit wie möglich wiedergutzumachen.“ (Zehr, 2002, S. 37).

Eine restaurative Justiz stellt eine wirkliche Chance dar, das Versprechen eines Sozialstaates ernst zu nehmen und umzusetzen, Das Grundgesetz bezeichnet den deutschen Staat als einen demokratischen und sozialen **Rechtsstaat** [Art.20, Art.28 GG].

Damit wird ausgedrückt, dass sich die Gesetzgebung im deutschen Staat auch um soziale Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu kümmern hat, also auch Sozialpolitik zu betreiben hat. (Eckart 2011)

Was zu tun ist:

- Es müssen Institutionen und Personen identifiziert werden, die restaurative Ansätze mittragen und umsetzen.
- Zum Beispiel: Soziale Träger, Vereine, Selbsthilfeorganisationen, Polizei, Gerichte, Anwälte, Gefängnisse, Kirchen, Psycholog*innen, Mediator*innen.
- Es muß ein interdisziplinärer Austausch eingerichtet werden.
- Das deutsche Justizsystem müsste reformiert werden und unabhängige Organisationen geschaffen werden, die mit der Justiz zusammenarbeiten, aber in ihrer Arbeit unabhängig sind.



Arbeitsgruppentreffen am 12. 02. 2025

Arbeitsgruppe 3 “ Restaurative Justiz”

- Die Reform des Justizsystems im Sinne einer Inklusive von restaurativen Ansätzen müsste über mehrere Jahre betreut werden.
Idealerweise mit Unterstützung der Europäischen Union.
(Hier könnte Deutschland von den Erfahrungen anderer Länder und Gesellschaften lernen)
- Es muß anhand von Fallstudien Richtlinien entwickelt werden, die für unterschiedliche Betroffenenengruppen gelten.
- Familien von Gewalt und Mit-Opfer brauchen eine ganz andere Betreuung im Sinne einer restaurativen Justiz als andere Opfer.

Wichtig hierbei:

Wie kann dabei Interdisziplinarität gewährleistet und praktiziert werden?